



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Redaktionelle Berichtigung

der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Entwässerungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS-WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015, (AM Nr. 37 vom 09. September 2015)

Die Aufgabe der Trink- und Löschwasserversorgung sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen wurde durch Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Bergheim auf die Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) übertragen. Da die Satzung der INKB ausschließlich die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim regelt, handelt es sich beim Bezug der Satzung auf die Entwässerungseinrichtung um eine offensichtliche Unrichtigkeit ohne Auswirkung auf den beschlossenen Inhalt der Satzung.

In der Überschrift der Satzung wird daher das Wort „Entwässerungseinrichtungen“ durch das Wort „Wasserversorgungseinrichtungen“ ersetzt.

Vollzug des Tiergesundheitsrechts; Schutz empfindlicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

- Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- Der Tierhalter der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- Alle Halter von anderen als den unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- Der Tierhalter der unter der Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung beim Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt / Veterinärwesen, unter Angabe des Namens / der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Code-Nummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
- Die unter den Nummern 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 16.06.2016

Gez.
Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt, Esplanade 29, Zimmer 016, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

- Verstöße gegen die in den Nummern 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Verpflichtungen können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG mit Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“

Der Stadtrat hat am 14.04.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

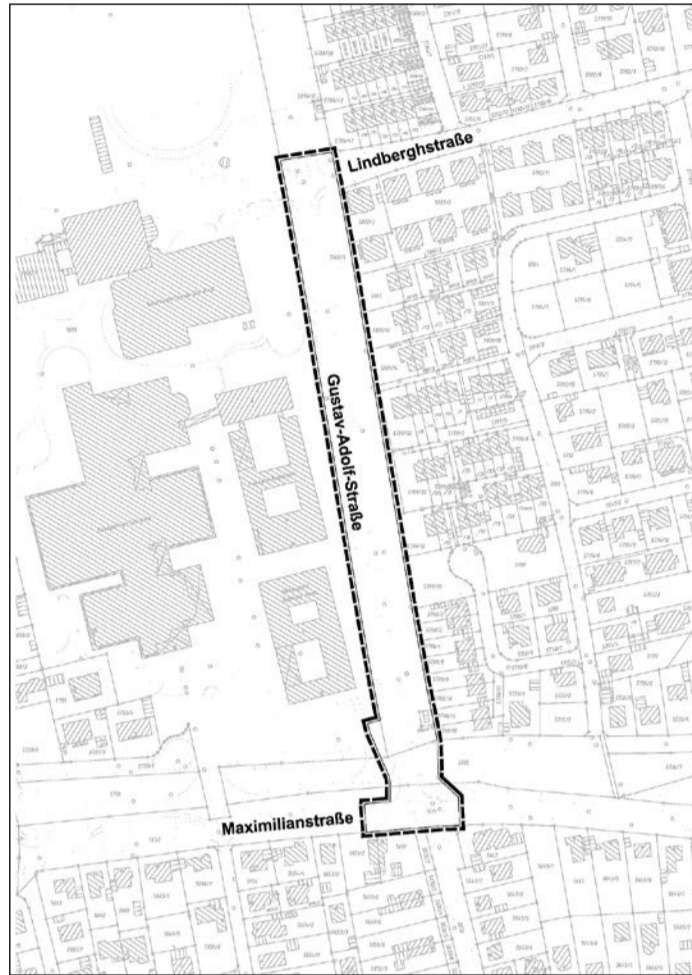
Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“

Ingolstadt, 29.06.2016
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Verfahren Gaimersheim III - Flurneuordnung Markt Gaimersheim, Landkreis Eichstätt Schlussfeststellung

Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat das oben genannte Verfahren mit der Schlussfeststellung abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Verwaltung der Stadt Ingolstadt – Stadtplanungsamt –, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, vom 04.07.2016 mit 18.07.2016 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsantrag der Firma AUDI AG, Auto-Union-Straße 1, 85057 Ingolstadt nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Karosseriebaus N60.3 auf dem Werksgelände in Ingolstadt, Flur-Nr. 3259, 3260, 3261 der Gemarkung Ingolstadt

Die Firma Audi AG hat mit Schreiben vom 14.04.2016 die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Karosseriebaus, Gebäude N60.3, beantragt.

Das dreigeschossige Produktionsgebäude ist der 3. Bauabschnitt eines zukünftigen zusammenhängenden Karosseriebaus, das direkt an das südliche Ende des bestehenden Gebäudes N60.2 angebunden wird. Im Gebäude N60.3 sollen zukünftig die Karosserien für die Nachfolgemodelle der Fahrzeugreihe A3 produziert werden.

Die Anlage wird nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im August 2019 vollständig in Betrieb genommen, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Gemäß Nr. 3.24 „G“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. §§ 4, 10 und 16 BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für das beantragte Vorhaben liegen in der Zeit vom 11.07.2016 bis einschließlich 10.08.2016 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer-Nr. 103, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 11.07.2016 bis einschließlich 24.08.2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe kenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am 01.09.2016, 09:30 Uhr im Besprechungsraum, Zimmer-Nr. 209, der Stadt Ingolstadt,

– Nr. 26

Mittwoch, 29. 6. 2016

INHALT

Rechtsamt

Redaktionelle Berichtigung

Gesundheitsamt

Vollzug des Tiergesundheitsrechts

Stadtplanungsamt

- Satzungsbeschluss Beb.-u. Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II
- Schlussfeststellung Verfahren Gaimersheim III -Flurneuordnung

Umweltamt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Schulverwaltungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Stadt Ingolstadt nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (IZ) bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3164115564

3165402060

3121081024

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Lieferung von 4 Industrierobotern für Berufsschule I, Nr. 40-004-2016

Einreichungstermin: **14.07.2016 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Baugenehmigung

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 24.06.2016 (Az.:01229-16-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einfeld-Turnhalle

Grundstück: Ingolstadt, Auf der Schanz 28

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3096/22

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Baugenehmigung (Bescheid vom 24.04.2016). Geplant ist der Neubau einer Einfeld-Turnhalle.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.